

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*
Strasbourg, France - Frankreich

REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

I.

LES PARTIES

THE PARTIES

DIE PARTEIEN

A. LE REQUÉRANT / LA REQUÉRANTE

THE APPLICANT

DIE BESCHWERDEFÜHRER

1. Applicants / Beschwerdeführer:

1) Mesenich Engineering GmbH (judicial person / juristische Person)

Waterfuhrweg 6

44892 Bochum

Deutschland

legal adress / Sitz der Gesellschaft: Bochum, Germany

registered / eingetragen: HRB 3933 Amtsgericht Bochum

represented by / vertreten durch:

Gerhard Mesenich (sole owner and representative / einziger Eigentümer und Geschäftsführer)

and / und

2) Gerhard Mesenich (private / privat)

Nationality / Nationalität: deutsch

sex / Geschlecht: männlich / male

occupation / Beruf: engineer / Ingenieur

Date and place of birth / Geburtsdatum und -ort: 15.3.1951, Bochum, Germany

6. *Permanent address / Ständige Anschrift:* same as above / wie oben

7. Tel. N° : 49 – 234 – 28188

B. LA HAUTE PARTIE CONTRACTANTE

THE HIGH CONTRACTING PARTY

DIE HOHE VERTRAGSCHLIESENDE PARTEI

13.

Germany / Deutschland

II. EXPOSÉ DES FAITS STATEMENT OF THE FACTS DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

II.1 - Zusammenfassung:

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine kleine bilanzierungspflichtige Kapitalgesellschaft. Zu der am 4.12.1997 eingereichten Bilanz 1996 und den entsprechenden zugehörigen Steuererklärungen wurden 1998 vom zuständigen Finanzamt Bochum-Mitte eine Vielzahl grob unrichtiger Steuerbescheide erlassen, die mit wechselnden Zahlen um ca. 50TDM (ca.25 TEuro) von den erklärten Zahlen der Bilanz zu Ungunsten der Beschwerdeführerin abwichen. Des Weiteren wurden vom Finanzamt auch häufig die Vorzeichen bei Gewinn/Verlust bei den Gewerbesteuerbescheiden verwechselt. Die erforderliche Aufklärung/Auskunft zu diesen falschen Steuerbescheiden wurde unter Berufung auf dem Amt angeblich verbotene 'Steuerberatung' beharrlich verweigert. Neben der Auskunftsverweigerung wurde die Beschwerdeführerin mit ungerechtfertigten Steuerstrafsätzungen von über 100 TEuro eingeschüchtert. Die zutreffenden wirtschaftlichen Verhältnisse wurden dem FA mehrfach schriftlich mitgeteilt. Die Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerin mußte weitgehend eingestellt werden. Unter diesen Verhältnissen war keine geordnete Geschäftsführung mehr möglich. Somit konnten in der Folge auch keine steuerpflichtigen Einnahmen mehr erzielt werden. Eine Steuerpflicht konnte somit auch nicht entstehen.

Wegen der Nichtbearbeitung der entsprechenden Einsprüche konnten keine weiteren Jahresabschlüsse mehr getätigt werden. Ohne die weiteren Jahresabschlüsse wurde zeitnah weitergebucht, so daß die Buchführung stets aktuell und nachvollziehbar war. Die Berichtigung der grob fehlerhaften Steuerbescheide konnte erst durch zwei langwierige Prozesse vor dem Finanzgericht Münster in 2005 erzwungen werden. Die entsprechenden Steuerbescheide wurden erst im Rahmen der Klageverfahren so wie von Anfang an von der Beschwerdeführerin verlangt berichtigt.

Dessen ungeachtet hat das Finanzgericht Münster mit unanfechtbarem Beschluß vom 12.6.06 der Klägerin die Kosten des Verfahrens auferlegt. Gegen diesen Kostenbeschluß wurde zunächst eine Anhörungsrüge eingelegt, die abgewiesen wurde. Hiergegen wurde sodann Verfassungsbeschwerde erhoben, die am 31.8.2006 ohne Begründung abgewiesen wurde. Der nationale Rechtsweg ist somit erschöpft.

Kern dieser Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1857/06) waren neben der Kostenbeschwerde die vielfachen Rechts- und Verfassungsverstöße im deutschen Besteuerungsverfahren. Diese Rechtsverstöße waren die eigentliche Ursache des Rechtsstreits. Ziel der Beschwerde war die Verpflichtung der Finanzbehörde zu vernünftiger Mitwirkung und zu einem verständlichen Steuerverfahren. Durch eine sinnvolle Mitwirkung und Auskunftserteilung der Steuerbehörde wäre die Chaotisierung des Steuerverfahrens leicht zu verhindern gewesen. Die hier notwendigen vielfachen Klagen hätten dann leicht vermieden werden können. Sämtliche Ursachen der Rechtsstreite wurden allein von der Steuerbehörde gesetzt.

Durch die weitgehende Unterbindung der Berufstätigkeit des Beschwerdeführers wurde der Eigentumsschutz gemäß Artikel 1 EMRK mißachtet.

Der mobbingartige Ablauf des Besteuerungsverfahrens hatte Foltercharakter, wodurch nach Ansicht der Beschwerdeführer gegen Artikel 3 der EMRK und das Recht auf Sicherheit gemäß Artikel 5 EMRK verstoßen wurde.

Die Belastung der Beschwerdeführerin mit den hohen Kosten der unvermeidlichen Prozesse hat Strafcharakter und verstößt nach Ansicht der Beschwerdeführerin gegen das durch Artikel 6 der EMRK garantierte essentielle Recht auf ein faires Gerichtsverfahren. Ein faires Gerichtsverfahren impliziert weiterhin, daß neben den Menschenrechten auch die grundlegenden nationalen Gesetze und Normen beachtet und sinnvoll angewendet werden. Letztlich handelt es sich bei dem vorliegenden Steuerverfahren

nur um ein getarntes Strafverfahren, bei dem die bei Strafverfahren üblichen juristischen Mindeststandards mißachtet wurden.

Die Auskunftsverweigerung durch die Steuerbehörde und die Verweigerung verständlicher Erläuterungen im Steuerverfahren verstößt nach Ansicht der Beschwerdeführer gegen den durch Art. 10 EMRK garantierten unbehinderten Zugang zu Informationen, ohne den eine sinnvolle Erfüllung der gesetzlichen Steuerpflicht nicht möglich ist.

Weiteres zum Sachverhalt:

II.2 - Zur Beschwerdeführerin:

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine kleine Einmann-GmbH. Diese ist im anspruchsvollen Technologiebereich nahezu ausschließlich international tätig. Die Gesellschaft beschäftigt sich vorwiegend mit Neuentwicklungen auf dem Gebiet der Kraftstoffeinspritztechnik bei Fahrzeugmotoren, mit allgemeiner Energietechnik, mit der Aerodynamik von Kleinflugzeugen und mit den in solchen Bereichen eingesetzten elektronischen Steuerungen und Regelungen. Die Entwicklungen erfolgen überwiegend durch rechnerische Analyse und Simulation und durch Untersuchung entsprechender Modelle und Prototypen. Der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer und einzige Eigentümer dieser Kapitalgesellschaft, der auch für diese Gesellschaft diese Beschwerde führt, Gerhard Mesenich, ist Ingenieur. Insgesamt wurden auf die Schutzrechtsanmeldungen des Geschäftsführers Gerhard Mesenich über 80 Patente erteilt, die weltweit überwiegend in der Fahrzeugindustrie eingesetzt werden. Diese Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft mußte wegen der fast 7 Jahre fehlenden Einigung mit der Steuerbehörde über die entsprechenden Steuerbescheide weitgehend eingestellt werden. Dadurch wurde sowohl die Beschwerdeführerin und somit auch der einzige Gesellschafter Gerhard Mesenich wirtschaftlich erheblich geschädigt. Diese Schädigung hätte durch Einhaltung der international üblichen Mindeststandards (Auskunftserteilung, Anleitungen, Hinweise) im deutschen Steuerverfahren leicht vermieden werden können.

Die Vorgehensweise der deutschen Finanzverwaltung trug über weite Strecken mobbingartige Züge. Solche Verhältnisse sind in Deutschland keinesfalls selten. Diese sind deutschen Steuerfachleuten allgemein bekannt und können mit einer Vielzahl seriöser und öffentlich zugänglicher Quellen belegt werden. Eine kleine Auswahl dazu wird bei der Behandlung des Hintergrunds vorgestellt. Durch diese öffentlich zugänglichen Quellen wird der rechtswidrige Ablauf des Verfahrens verständlich und deutlich. Sollte dem Gericht der detaillierte Sachverhalt unglaubwürdig oder unverständlich erscheinen, so liegt dies keinesfalls am Gericht, sondern an den hier beklagten Verhältnissen.

Sämtliche Vorwürfe sind durch die Steuerakten bestens belegt. Die erforderlichen Nachweise können im Verlauf des Verfahrens nach Wunsch des Gerichts erbracht werden. Zwar richtet sich die vorliegende Beschwerde zunächst nur gegen den Kostenbeschluß des FG-Münster; das dt. Steuerverfahren verstößt jedoch nach Ansicht der Beschwerdeführerin auch gegen eine Vielzahl nationaler und internationaler Bestimmungen und Gesetze, wie im weiteren begründet wird. Um die vielfache Wiederholung der beklagten menschenrechtswidrigen Vorgänge zu verhindern, hält die Beschwerdeführerin eine Korrektur durch entsprechendes Urteil des EGMR für geboten.

II.3 - Chronologie:

Die folgende Chronologie wird nur soweit erheblich dargelegt:

- 1) 4.12.1997 - Einreichung der Bilanz und der Steuererklärungen für das Geschäftsjahr 96 durch die Klägerin.
- 2) 3.3.1998 - Es ergeht ein erster Satz Steuerbescheide 96 mit einer Verlustfeststellung von 180 TDM wie in der Bilanz der Klägerin ausgewiesen, unstrittig.
- 3) 12.3.1998 - Es ergeht ein zweiter Satz Steuerbescheide 96 mit einer Verlustfeststellung von 179 TDM wegen diverser Anpassungen.
- 4) 11.9.1998-22.9.98 - Es ergeht ein dritter Satz Steuerbescheide 96 ohne Vorbehalt der Nachprüfung mit einer Verlustfeststellung von 128 TDM. Somit ergab sich eine Abweichung von ca. 51 TDM von den Bilanzdaten zu Ungunsten der Klägerin. Zusätzlich gab es eine grobe Abweichung zwischen dem amtlich festgestellten körperschaftssteuerlichen und dem gewerbesteuerlichen Verlust, die vermutlich auf eine Verwechslung von Gewinn und Verlust (Vorzeichenfehler) bei der Gewerbesteuer zurückzuführen war. Die Bescheide waren unverständlich, da die Steuerbescheide keinen erkennbaren Zusammenhang mit der eingereichten Bilanz und den Steuererklärungen der Beschwerdeführerin aufwiesen.
- 5) 25.9.1998 - Einspruch gg. die Steuerbescheide 96 durch das Steuerbüro Franz (Stb.Vollmari) wg. der ungeklärten Abweichungen der Steuerbescheide. Zu diesem Zeitpunkt war die Buchführung für das Geschäftsjahr 97 bereits fertiggestellt, die von der Klägerin selbst durchgeführt wird. Wegen der groben ungeklärten Abweichungen der Steuerbescheide 96 von der Buchführung der Klägerin konnten jedoch keine Abschlußbuchungen durchgeführt werden, da das verwendete Buchungsprogramm nach dem jeweiligen Jahresabschluß keine weiteren Änderungen der Bilanzwerte mehr erlaubt. Es mußte wie bisher ohne die jeweiligen Jahresabschlüsse weitergebucht werden, andernfalls wäre die Bilanzkontinuität durchbrochen und das Chaos weiter vergrößert worden. Das Steuerbüro hatte Anweisung, auf die Klärung der Bescheide 96 zu drängen, um bei Ablehnung des Einspruchs gegebenenfalls baldmöglichst die erforderliche Klage einzureichen. Eine geordnete Geschäftsführung ist unter solchen Verhältnissen nicht mehr möglich, weshalb die Geschäftstätigkeit weitgehend eingestellt werden mußte.
- 6) Ab 22.9.1998 - Der Geschäftsführer der Klägerin versuchte in der Folgezeit vielfach vergeblich, eine Klärung der Steuerbescheide 96 herbeizuführen, was jedoch nicht gelang. Vom FA wurde er bei entsprechenden Telefonaten auf den Steuerberater verwiesen, mit der Begründung, daß rechtskräftige Steuerbescheide bereits erlassen wurden, und dem FA keine rechtlichen Auskünfte gestattet seien. Der Steuerberater verwies auf den anhängigen Einspruch, und empfahl, einfach mit eigenen Zahlen blind weiterzubuchen. Dies wurde vom Geschäftsführer der Klägerin abgelehnt, da es in der Vergangenheit bereits unzählige und außerordentlich belastende Probleme mit dem beklagten Finanzamt gegeben hatte. Nach den Erfahrungen in der Vergangenheit war sicher davon auszugehen, daß die Korrektur des dadurch zwangsläufig entstehenden buchhalterischen Chaos in der Folgezeit nicht mehr möglich sein würde, was dann in der Regel zu hohem fiskalischen Schaden für den weitgehend persönlich haftenden Geschäftsführer und die klagende Gesellschaft führt.
- 7) 29.7.1999 - 20.8.99 - Es ergehen diverse Schätzungsbescheide in Teilsätzen für das Geschäftsjahr 97 unter Vorbehalt der Nachprüfung.

- 8) 10.11.2000 - 21.11.00 - In mehreren Teilsätzen ergehen überhöhte Schätzungsbescheide für die Geschäftsjahre 98 und 99, der Vorbehalt der Nachprüfung für das Geschäftsjahr 97 wird aufgehoben.
- 9) 6.12.2000 - Erneuter Einspruch durch das Steuerbüro Franz (Stb. Wellmer) gegen die vorstehenden Bescheide. Die vom Steuerberater empfohlenen Blindbuchungen wurden vom Beschwerdeführer abgelehnt. Das fiskalische Chaos wäre hierdurch nur weiter vergrößert worden. Es wurde befürchtet, daß dann das Interesse der Finanzbehörde an einer Aufklärung der Steuerbescheide vollends erlöschen würde. Es wurde jedoch wie in solchen Fällen üblich, zeitnah ohne Jahresabschlüsse und Bilanzerstellung weitergebucht. Durch die weitgehende Einstellung der Geschäftstätigkeit fielen ohnehin nur noch wenige geringfügige Buchungen an.
- 10) 8.11.02 - 12.2.2003 - Schätzungsbescheide 1998, 1999, 2000 gehen zunächst an ein falsches Steuerbüro (Stb. Hofmann, Wattenscheid), danach werden sie handschriftlich geändert in verschiedenen Sätzen der Klägerin zugestellt.
- 11) 5.2.2003 - Der Geschäftsführer der Klägerin übernimmt nun selbst das Einspruchsverfahren und formuliert den Einspruch mit deutlichen Worten. In einem nachfolgenden Telefonat mit dem Finanzamt (Frau Beckmann) wird von ihm erneut die Bearbeitung des noch immer offenen Einspruchs 96 angemahnt. Das Finanzamt behauptet die Rechtskraft dieser Steuerbescheide, die von der Klägerin bestritten wird. Von Seiten des FA bestehe kein Handlungsbedarf. Ein erneut angebotenes persönliches Treffen, um die offenen Bescheide zu klären, wird mit der Begründung abgelehnt, das FA dürfe keine Rechtsauskünfte erteilen und er möge sich bitte an einen Steuerberater wenden.
- 12) 8.5.2003 - Die Einsprüche gegen die Steuerbescheide 1998, 1999 und 2000 werden vom beklagten Finanzamt abgewiesen.
- 13) 5.6.2003 - Gegen die Abweisung dieser Einsprüche richtet sich die entsprechende Klage unter dem Az.: 9 V 3254/03 K,G,U,F vor dem 9.Senat des FG-Münster, Klageschrift siehe Anhang.
- 14) 20.6.2003 - Der Schriftsatz des beklagten Finanzamts wiederholt nur kurz die bekannte Ansicht der Behörde. Die Mitwirkungspflicht der Behörde wird bestritten. Kernpunkte der Klage (Verfassungswidrigkeit der Mitwirkungsverweigerung) werden ignoriert, siehe Anhang.
- 15) 28.7.2003 - Die von der Klägerin beantragte Aussetzung der Vollziehung bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens wird vom FG-Münster abgelehnt.
- 16) 2.8.2003 - Stellungnahme der Klägerin zum Schriftsatz des beklagten Finanzamts vom 20.6.2003. Die Klägerin geht davon aus, daß die derzeitige Steuerpraxis, wie sie am vorliegenden Fall deutlich wird, und das Verhalten der beklagten Finanzbehörde rechts- und verfassungswidrig sind. Das wird im Einzelnen substantiiert begründet, siehe Anhang.
- 17) 29.10.2003 - In einer beispiellosen Strafschätzung mit rd. 30 Schätzungsbescheiden zu den Geschäftsjahren 2001, 2002 und 2003 über eine Gesamtsumme von ca. 89 TEuro erhöht das beklagte Finanzamt den Druck auf die Klägerin noch während des laufenden Verfahrens, obwohl dem beklagten Finanzamt die wesentlichen Verhältnisse der Gesellschaft durch die Klageschrift, die Einsprüche und die Stellungnahme der Klägerin im Wesentlichen bekannt sind.
- 18) 3.11.2003 - Die vom FG vorgeschlagene Verhandlung vor einem Einzelrichter wird von der Klägerin abgelehnt, es wird die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem gesamten Senat beantragt.

- 19) 1.12.03 - Gegen die Strafschätzung vom 29.10.03 wendet sich die Klägerin mit einem erneuten Einspruch. Die Klägerin bittet um eine Unterredung mit dem Leiter des beklagten Finanzamts. Diese wird abgelehnt, jedoch kommt es nun endlich zu einem Treffen mit Frau Beckmann und Frau Müller vom beklagten FA.
- 20) 11.12.2003 - Treffen im FA Bochum-Mitte des Geschäftsführers Gerhard Mesenich mit Frau Müller und Frau Beckmann vom FA Bochum-Mitte. Herr Mesenich wurde von Frau cand.jur. Mariana Rieger begleitet, die bei dem Treffen zugegen war. Ziel des Treffens war die Lösung der entstandenen Probleme. Hierbei wurde vereinbart, daß der Geschäftsführer der Klägerin zunächst einfache vorläufige Bilanzen mit geschätzten Werten erstellt. Frau Beckmann sagte zu, sich um die Klärung der Steuerbescheide 96 zu kümmern, von der der ganze Rechtsstreit ausging. Die von Herrn Mesenich in der Vergangenheit bereits vielfach vorgeschlagene Erstellung der Steuererklärungen zur Niederschrift gemäß § 151 AO, wurde abgelehnt, da dies lt. derzeitiger Rechtsauffassung der Finanzbehörde unzulässig sei.
- 21) 18.12.2003 - email von Herrn Mesenich an Frau Beckmann mit einer Zusammenfassung der klärungsbedürftigen Punkte.
- 22) 23.12.2003 - email von Frau Beckmann mit Zusammenfassung der Sicht des Finanzamts.
- 23) 8.1.2004 - Mitteilung von Frau Beckmann, daß der Einspruch gegen die Steuerbescheide 97 dem Steuerbüro Franz und Hillebrand durch eine Einspruchsablehnung vom 13.2.01 wirksam bekannt gegeben sei, und somit Rechtskraft eingetreten wäre. Dies wird von dem Steuerbüro bestritten. Bei den am 8.1.04 vom FA in Kopie vorgelegten Ablehnungsbescheiden 96 und 97 fehlen die Unterschriften. (An dieser Stelle waren in der VerfB versehentlich die Daten mit einem ähnlichen Vorgang bezüglich der Gewerbesteuer verwechselt worden, hier korrigiert.)
- 24) 8.1.2004 - Einreichung der vorläufigen Bilanz 2001 der Klägerin mit geschätzten Eingangswerten (fehlender Bilanzzusammenhang wg. der bekannten Probleme mit den Abschlußdaten).
- 25) 9.3.2004 - Nach etlichen Telefonaten offizieller Antrag auf Berichtigung der Bescheide 96, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 97, und Fristverlängerung für die endgültige Bilanz 2001 bis zur Erstellung der Vorbilanzen (siehe Anhang).
- 26) 25.3.2004 - Ablehnung sämtlicher Berichtigungsanträge durch Frau Müller per Ablehnungsbescheiden. Von der Klägerin wird der Nachweis des Nichteingangs der Ablehnungsbescheide bezüglich 96 und 97 beim Steuerbüro Franz gefordert. Ein solcher negativer 'Nachweis' ist logisch unmöglich.
- 27) 30.3.2004 - Nochmalige Erläuterung des Rechtsstandpunkts des FA, der Inhalt des Gesprächs, daß die Bilanzen sukzessive erstellt werden sollen, wird nun bestritten. Das FA verlangt nun die Erstellung der Bilanz 2001 und droht die Abweisung der weiteren Einsprüche an. Die Mitwirkungspflicht der Finanzbehörde wird bestritten.
- 28) 26.4.2004 - Einspruch gegen diese Ablehnungsbescheide des beklagten FAs durch die Klägerin, es wird erneut auf die praktische und logische Unmöglichkeit der Verlangen des FAs hingewiesen.
- 29) 11.5.2004 - Abweisung der Änderungsanträge und des vorstehenden Einspruchs durch das beklagte Finanzamt.
- 30) 8.6.2004 - Ausdrückliche Einspruchsaufrechterhaltung durch die Klägerin.
- 31) 16.9.2004 - Nach Erkundigungen des FA beim Steuerbüro Franz am 2.7.04 ergeht ein neuer Satz Steuerbescheide zum Geschäftsjahr 96.

- 32) 16.9.2004 - Einspruchsentscheidung. Dem Berichtigungsantrag des Klägers wird nun bezüglich der strittigen Steuerbescheide 96 so wie von Anfang an verlangt vollständig entsprochen. Gleichzeitig wird der Einspruch gegen die Schätzungsbescheide 97 abgewiesen, da die entsprechenden Steuererklärungen 97 noch nicht vorliegen.
- 33) 16.10.2004 - Gegen die Abweisung der Einsprüche 97 richtet sich nun die weitere Klage vor dem gleichen Senat des FG-Münster unter dem Az.: 9 K 5452/04 K,U,F.
- Der bisherige Steuerberater war inzwischen aus dem Steuerbüro ausgeschieden. Es wurde nun ein besonders kompetenter Bilanzfachmann gesucht, der dem beklagten Finanzamt Bochum-Mitte gewachsen sein sollte. Durch diese Suche ist es zu weiteren Verzögerungen gekommen. Ein solcher konnte zunächst scheinbar gefunden werden, die von diesem gefertigte Bilanz 97 wies jedoch grobe Rechenfehler auf, was von der Klägerin erst spät bemerkt wurde. Seit dieser weiteren Erfahrung fertigt die Klägerin ihre Bilanzen jetzt vollständig selbst. Aus diesem Grund wurde schließlich der ehemalige und jetzige Stb. der Klägerin im FG-Prozess um Vertretung gebeten, der im Ruhestand lebt und die Klägerin schon früher bestens beraten hat (Herr Vollmari).
- 34) 12.11.2004 - mündliche Verhandlung vor dem 9.Senat des FG-Münster. Hier wurde von der Klägerin zugesagt, die weiteren fehlenden Bilanzen sukzessive zu erstellen, und das FA sagte die entsprechende Berichtigung der strittigen Steuerbescheide 1997, 1998, 1999 und 2000 zu. Der Verhandlungsablauf war vernünftig, das Finanzgericht gab jedoch zu erkennen, sich auf keinen Fall auf eine verfassungsrechtliche Debatte einlassen zu wollen.
- 35) 30.11.2004 - Begründung der unter Pkt. 33 eingereichten Klage gegen die Steuerbescheide 97. (Klageschrift siehe Anhang)
- 36) bis Mitte 2005 - Einreichung der Bilanzen und Erklärungen 1997, 1998, 1999, 2000. Diesen eingereichten Bilanzen ist das FA im Kern gefolgt. Die Sachverhaltsaufklärung wurde vom beklagten FA diesmal problemlos per email und telefonisch durchgeführt. Erst durch das vorangegangene Gerichtsverfahren konnte durch die mündliche Verhandlung der nun ordentliche Verwaltungsablauf erzwungen werden.
- 37) 23.8.05 - Beantragung einer verbindlichen Auskunft zur Zulässigkeit einer vereinfachten Buchführung mit exemplarischem Beispiel. Es handelt sich um ein Excel-Spreadsheet (Berechnungsblatt) nach dem Prinzip des sogenannten 'amerikanischen Journals'. Eine derartige Buchführung ist nach Ansicht der Klägerin für Kleinfirmen bestens geeignet, um eine Vielzahl der bisher zutage getretenen Probleme zu lösen. Eventuelle Buchungsfehler treten hierbei durch mehrfache Kontrolle sofort zutage, und sind somit problemlos vermeidbar. Die erforderliche Unveränderlichkeit ist im vorliegenden Falle dadurch gewährleistet, daß alle wesentlichen Geldbewegungen der Gesellschaft nur über ein einziges Bankkonto erfolgen, wobei die Kontoauszüge der Bank den zuverlässigen und unveränderlichen Nachweis der entsprechenden Geldbewegungen bilden. Bei der Klägerin entstehen pro anno typisch nur etwa 50-100 Buchungen. Eine Kasse ist nicht vorhanden, Kleinbeträge werden vom Geschäftsführer privat verauslagt, und mit den entsprechenden Belegen in die Buchführung übernommen und entsprechend zurückerstattet. Dieses bei Kleinfirmen übliche Verfahren ist einfach und sinnvoll. Mit dem beschriebenen Verfahren könnte eine Vielzahl der sonst üblichen Probleme bereits im Ansatz verhindert werden.
- 38) 13.9.2005 - Eingang der berichtigten, aber noch immer fehlerhaften Steuerbescheide. Bei der Prüfung wurde festgestellt, daß die Bescheide bezüglich des Gewerbeverlusts einen kumulierten Fehler von ca. 170 TDM aufwiesen, der vom FA nach Rücksprache nun anstandslos korrigiert wurde.

- 39) 23.9.2005 - Ablehnung der verbindlichen Auskunft gemäß Pkt.37. Die verbindliche Auskunft stellt auf eine gängige Sicht der derzeitigen Rechtslage ab, der Beschwerdeführer hält hierzu eine Stellungnahme des Gerichts für sinnvoll, mit Klarstellung der Mitwirkungspflichten des Finanzamts unter Berücksichtigung der aus der Verfassung ableitbaren Prinzipien auf ordentliche Verwaltung.
- 40) 21.11.2005 - Eingang der erneut korrigierten Bescheide über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlusts 1997, 1998, 1999, 2000.
- 41) 22.12.2005 - Kostenbeschuß des FG-Münster durch unanfechtbaren Beschuß des Berichterstatters: Die Kosten des Verfahrens werden der Klägerin auferlegt. Gegen diesen Beschuß richtet sich primär die vorliegende Verfassungsbeschwerde (siehe Anlage).
- 42) 10.1.2006 - Beschwerde (Anhörungsrüge) der Klägerin gegen diesen Kostenbeschuß
- 43) 13.1.2006 - Die Klägerin bittet, die Beschwerde als Anhörungsrüge zu behandeln, wie vom Gericht angeregt.
- 44) 16.6.2006 - Die Anhörungsrüge wird als unbegründet zurückgewiesen (siehe Anlage).
- 45) 17.7.2006 - Gegen den Kostenbeschuß wird Verfassungsbeschwerde erhoben (siehe Anlage).
- 46) 30.8.2006 - Die Verfassungsbeschwerde wird ohne Angabe von Gründen abgewiesen, hiergegen richtet sich die vorliegende Beschwerde vor dem EGMR.
- 47) Während des Verfahrens nochmalige mehrfache Berichtigungen der Steuerbescheide. Bei der Gewerbesteuer wurde vom Finanzamt mehrfach Gewinn und Verlust verwechselt, was vermutlich auf die Verwendung einer ungeeigneten Software und fehlende Plausibilitätsprüfungen bei der deutschen Finanzverwaltung zurückzuführen ist. Abgesehen von den weiteren vielfachen Fehlern der Behörde war der weitere Ablauf im Rahmen des in Deutschland üblichen Steuerverfahrens bisher ordentlich. Die Steuererklärungen bis 2004 befinden sich zur Zeit noch beim zuständigen Finanzamt in Bearbeitung. Die Bilanzen bis einschließlich 2006 sind fertiggestellt und werden dort nach endgültiger Klärung der noch offenen Bescheide sukzessive eingereicht.
- 48) Bezüglich der persönlichen Einkommensteuer des Beschwerdeführers ist noch eine weitere Verfassungsklage anhängig. In den der persönlichen Einkommensteuer zugrundeliegenden Vorverfahren waren leider nach Ansicht des Beschwerdeführers vielfache Rechts- und Verfassungsverstöße festzustellen, wie im Folgenden (Hintergrund) noch beschrieben. Obwohl mit der Steuerbehörde das Ruhen der entsprechenden Steuerverfahren bis zur diesbezüglichen Entscheidung des deutschen Verfassungsgerichts vereinbart war, halten die beklagten mobbingähnlichen Vorgehensweisen der Steuerbehörde bezüglich der persönlichen Steuererklärungen des Beschwerdeführers mit weiteren hohen Strafschätzungen leider noch immer unvermindert an.

II.4 - Hintergrund der deutschen Steuerpraxis:

Das deutsche Steuerrecht wurzelt zum überwiegenden Teil noch immer auf der ursprünglich nationalsozialistischen Gesetzgebung, die weitgehend unverändert übernommen wurde. Dieser war der Gedanke fairer Gerichts- und Verwaltungsverfahren völlig fremd. Eine gute Zusammenfassung der historischen Entwicklung und der Rechtsphilosophie des deutschen Steuerrechts findet sich hier:

II.4 - 0) R.Faber, F.-S. Meissel, Nationalsozialistisches Steuerrecht und Restitution, Wien 2006 (Reihe Österreichische Rechtswissenschaftliche Studien)

Die vorstehende Studie befaßt sich zwar überwiegend mit den Verhältnissen in Österreich, die gesetzlichen Grundlagen und die rechtliche Entwicklung ist in beiden Ländern jedoch nahezu gleich verlaufen. Die für Österreich getroffenen Feststellungen gelten in nahezu gleicher Weise auch für Deutschland. Aus der Studie geht die Entwicklung des deutschen Steuerrechts aus einer Vielzahl nationalsozialistischer Elemente hervor.

Die deutsche Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit war bis zum Beginn der Deportationen der eigentliche Träger der Judenverfolgung. Für Finanzbeamte war die Parteimitgliedschaft zwingende Einstellungsvoraussetzung. Finanzrichter und Finanzbeamte wurden zur Beachtung und Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung verpflichtet. Logik wurde durch dumpfe Ideologie ersetzt, sämtliche rechtsstaatlichen Sicherungen wurden entfernt.

Die Finanzgerichte waren und sind sogenannte 'Tatsachengerichte'. Das bedeutet, daß sämtliche Feststellungen der ersten Instanz als unangreifbare Tatsachen betrachtet werden und in der Revision nur noch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände angegriffen werden können. Die Zulässigkeit der Revision wird bereits in der ersten Instanz entschieden. Die Berichtigung auch offensichtlich falscher Sachverhaltsfeststellungen ist in der Revision nahezu ausgeschlossen, die Feststellungen des Tatsachengerichts sind für die Revisionsinstanz bindend. Falls in seltenen Fällen überhaupt eine Revision gelingt, werden die Urteile dort nur noch auf fehlerhafte Rechtsanwendung geprüft. Falsche und frisierte Sachverhaltsdarstellungen sind in aller Regel nicht angreifbar.

Die Bezeichnung 'Tatsachengericht' ist reinstes Orwellsches Neusprech (Neusprech - manipulativ verdrehte Sprache in Orwells Roman '1984'). Zur Verdeutlichung: Wenn ein Tatsachengericht feststellt, daß Schweine fliegen können, wird in der Revision nur noch geprüft, wo bei den fliegenden Schweinen die juristischen Flügel sitzen. Man möge dem Beschwerdeführer die drastische Ausdrucksweise verzeihen; die absurde Juristerei wird am besten in der Überzeichnung deutlich. Grober Unfug erlangt durch einfache Behauptung des Tatsachengerichts Rechtskraft. Den Opfern wird durch das Verfahren jede Möglichkeit einer sinnvollen und wirksamen Verteidigung genommen.

Die Finanzgerichte wurden gezielt als staatliches Terrorinstrument entwickelt. Ihre Hauptaufgabe war die juristische Einschüchterung der Opfer staatlicher Willkürmaßnahmen und die Herstellung von Scheinlegalität.

Deutsche Finanzgerichtsprozesse folgten früher zumeist und heute noch gelegentlich dem folgenden Muster:

- freies Erfinden von Sachverhalten zu Ungunsten der Betroffenen
- Unterschlagen wesentlicher Sachverhalte zu Gunsten der Betroffenen
- fehlende oder frisierte Protokollierung
- auf frisierte Sachverhaltsdarstellungen gestützte Urteile
- Nichtzulassung der Revision durch das entscheidende Gericht

Hierbei sind alle wesentlichen Merkmale typischer Schauprozesse und klassischer Terrorjustiz vorhanden.

Aus historischer Sicht wurde die perverse Juristerei zunächst zur Enteignung der Opfer eingesetzt, in der Nachkriegsphase dann in ähnlicher Form zur Verweigerung der Entschädigung. Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen bestehen auch heute noch weitgehend unverändert fort,

Leider sind solche Justiztechniken noch immer bei deutschen Finanzgerichten anzutreffen. Die Richter kommen im Regelfall aus der Finanzverwaltung und neigen zu einseitiger Berücksichtigung der Interessen dieser Behörde. Die Berichtigung auch offensichtlich falscher und frisierter Sachverhaltsfeststellungen ist in der Revision nahezu ausgeschlossen. Die Zulässigkeit der Revision wird bereits in der ersten Instanz entschieden. Falls in seltenen Fällen überhaupt eine Revision gelingt, werden die Urteile dort nur noch auf fehlerhafte Rechtsanwendung geprüft. Falsche Sachverhaltsdarstellungen sind in aller Regel nicht angreifbar. Wirksame Sicherungen fehlen.

Beispiele:

Die Beschwerdeführerin hält die im Folgenden durch öffentlich zugängliche Berichte und Veröffentlichungen charakterisierte und exemplarisch belegte deutsche Verwaltungs- und Gerichtskultur für rechts- und menschenrechtswidrig. Nachfolgende und weitere Vorgänge wurden dem Finanzgericht Münster und den Folgeinstanzen in mehreren Verfahren zur Kenntnis gebracht, die deutschen Gerichte zeigen sich hieran jedoch bisher völlig uninteressiert:

II.4 - 1)- Fernsehbeitrag WiSo, Video liegt vor:

Demnach werden die Finanzbeamten und die Betriebsprüfer zumindest in NRW von ihren Vorgesetzten zu einem nicht ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf gedrängt. Gemäß des Protokolls der Tagung der Oberfinanzdirektion Münster mit den Vorstehern und den ständigen Vertreterinnen und ständigen Vertretern der Finanzämter am 8.11.1996 sollen unter Mißachtung der AO:

- Steuereinnahmen mit allen Mitteln angehoben werden
- die Besteuerung nach Zielvorgaben erfolgen, die angehoben wurden
- Prüfungen zu Gunsten der Betroffenen unterbleiben
- die rechtswidrigen Maßnahmen einseitig auf Klein- und Kleinstbetriebe konzentriert werden

Demnach soll die Besteuerung in NRW ausdrücklich nicht nach Gesetz, sondern nach Opportunität erfolgen, was rechtswidrig ist. Umgangssprachlich wird ein solcher Vorgang als Mobbingaufruf bezeichnet. Ähnliche Vorgaben für Betriebsprüfungen wurden von der Zeitschrift Focus auf der Internetseite der Zeitschrift veröffentlicht (Betriebsprüfungen - Eiszeit für Selbständige und Kleinbetriebe). Der Beitrag stand seit ca. 98 über mehrere Jahre bis ca. 2004 im Netz (Kopie ist vorhanden).

Die vielfache Rechtsbeugung der Finanzverwaltung ist durch diese Beiträge und unzählige weitere Presseberichte leicht belegbar. Solche Verwaltungsanweisungen verstoßen nach Ansicht der Beschwerdeführerin gegen eine Vielzahl einschlägiger Gesetze. Besonders bedenklich ist die Tatsache, daß die rechtswidrigen Anweisungen offensichtlich von der Führungsebene ausgehen.

Quelle:

Fernsehbeitrag des ZDF/WiSo im August 97, der Beitrag liegt als Mitschnitt vor.

Internetseite Focus, der Beitrag ist als Kopie vorhanden und kann dem Gericht auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

II.4 - 2) Fernsehbericht MDR vom 9.11.2004
(Quelle: <http://www.mdr.de/Drucken/1681658-386.html>)

Rechtsverdrehung, Wie Behörden höchstrichterliche Urteile unterlaufen

Demnach ist es in der Finanzverwaltung häufig üblich, durch Nichtanwendungserlasse (42 Fälle zwischen 1998 und 2003) und Nichtveröffentlichung im Bundessteuerblatt von solchen Urteilen, die für die Steuerpflichtigen günstig sind (1349 Fälle, Zeitraum unklar), die Rechtsprechung zu unterlaufen. Es dürfen nur solche Urteile von der Finanzverwaltung allgemein umgesetzt werden, die auch im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurden. Für Steuerpflichtige günstige Urteile werden häufig unterschlagen.

II.4 - 3) Capital, Heft 11/04:

Das Bonner Institut Europressedienst hat von August 2003 bis April 2004 im Auftrag von "Capital" alle für die Einkommensteuer zuständigen Finanzämter getestet. Das Ergebnis basiert im Schwerpunkt auf der Auswertung von 2.805 Fragebögen, die entsprechende Fachleute in Steuerkanzleien und Lohnsteuerhilfevereinen ausfüllten.

Die Steuerfachleute bewerteten in ihren Antworten Qualität, Kompetenz, Schnelligkeit sowie Kooperations- und Kommunikationsverhalten der Beamten in den Finanzämtern ihrer Mandanten. Für positive Einschätzungen erhielten die Ämter Bonuspunkte, für Defizite Minuspunkte. Die auf Basis der Experteneinschätzung erreichte Punktzahl floß mit einem Gewicht von 70 Prozent in die abschließende Gesamtwertung ein.

Die neun Monate dauernde Untersuchung ergab: Ein einheitliches Vorgehen der Steuerverwaltung gibt es nicht, der Umgang mit den Bürgern, der Service und der Kenntnisstand über Gesetze, Urteile oder Erlasse ist von Amt zu Amt drastisch verschieden.

Das in den Vorverfahren beklagte FA Bochum-Mitte liegt bei dieser Untersuchung mit 5,7 Punkten von 100 möglichen an 545. Stelle im allerhintersten Feld.

Quelle:

Capital 13.5.2004 (Heft 11, pg.86ff), Vorsicht Finanzamt, Vergleich aller 572 Finanzämter; diverse Kommentare dazu in der übrigen Fachpresse.

II.4 - 4) Fachliteratur zum Steuerrecht, Lehrbuch:

Dr. Klaus-R. Wagner, Die Praxis des Steuerprozesses, NWB Berlin 2002, S. 161 Rn. 441:

"Leider ist in der Praxis immer wieder festzustellen, dass der Streitstoff im Tatbestand des Urteils nicht so wiedergegeben wird, wie er vorgetragen wurde, sondern, wie es das Gericht für erforderlich hält, um ein bestimmtes Ergebnis - meist Klageabweisung - als schlüssig darzustellen. Der Sachverhalt wird im Urteil "hingebogen", um die rechtlichen Schlussfolgerungen zwangsläufig erscheinen zu lassen. Geht man dagegen mit einem Antrag auf Tatbestandsberichtigung vor, so wird dieser abgewiesen; ein solcher Beschluss ist dann unanfechtbar (§ 108 Abs. 2 Satz 2 FGO). Auf diese Weise werden zugleich Erfolgsaussichten von Nichtzulassungsbeschwerden weiter minimiert. Und eine Revision (§115 Abs. 2 Nr. 3 FGO) kann auf diese rechtswidrige Praxis nicht gestützt werden.

Eine andere in der Praxis festzustellende Unsitte ist es, Sachverhaltsbestandteile nicht in den Tatbestand zu stellen, sondern - wertend abgeändert - in die Entscheidungsgründe. Dies, um für den Fall eines Tatbestandsberichtigungsantrages denselben mit der Begründung zurückzuweisen, es handele sich um ein nicht statthaftes Sachverhaltsberichtigungsbegehren zu den Entscheidungsgründen. Auch hier soll wiederum das klageabweisende Urteil dadurch abgesichert werden, dass eine Anfechtung des Beschlusses der Zurückweisung des Tatbestandsberichtigungsbegehrens nicht möglich ist (§ 108 Abs. 2 Satz 2 FGO). Und auch hier kann darauf eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

Auf diese FG-Praxis ist der Mandant von seinem Prozessbevollmächtigten hinzuweisen."

Bei den Finanzgerichten hat sich demnach eine rechtswidrige einseitige Rechtsprechungspraxis eingebürgert, die dann naturgemäß auch die entsprechende Missachtung der Gesetze durch die Finanzverwaltung zur Folge hat. Die Betroffenen werden von Finanzverwaltung und -justiz in die Irre geführt. Hierbei wird versucht, die Illusion eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu vermitteln, wodurch den bei solchen Verfahrensmanipulationen weitgehend chancenlosen Betroffenen neben dem fiskalischen Schaden wie im vorliegenden Fall auch noch hohe Prozesskosten entstehen.

II.4 - 5) Verfahren bezüglich der persönlichen Einkommensteuer des Beschwerdeführers,
2 Vorverfahren vor dem FG-Münster, zur Zeit vor dem deutschen Verfassungsgericht
laufendes Verfahren unter 2 BvR 1815/05

Nachdem es zuvor immer wieder zu erheblichen Problemen und Unregelmäßigkeiten im Steuerverfahren gekommen war, wurde vom Beschwerdeführer versucht, in den Vorverfahren die durch die deutschen Gesetze, die deutsche Verfassung und die Konvention eigentlich garantierten Mindeststandards im deutschen Steuerverfahren durchzusetzen. Vom Beschwerdeführer wurden verständliche Anleitungen und Mitwirkung der Steuerbehörde im Steuerverfahren verlangt, so wie es Gesetz und Verfassung eigentlich garantiert und wie es auch nahezu überall sonst auf der Welt üblich und möglich ist. Hilfsweise wurde die Abgabe der persönlichen Steuererklärungen zur Niederschrift im Finanzamt angeboten, die zutreffenden wirtschaftlichen Verhältnisse wurden dem Finanzamt schriftlich mitgeteilt.

Die grundsätzlichen Klagepunkte wurden in den Vorverfahren gar nicht erst behandelt. Eine sachgerechte Protokollführung ist nicht erfolgt. Der Verfahrensablauf war so wie unter Punkt 4 (Wagner) beschrieben. Mit absurden Strafschätzungen und frei erfundenen Sachverhalten wurde erheblicher wirtschaftlicher Druck ausgeübt. Beispielsweise wurden Mieteinkünfte aus einem Erbfall bereits zwei Jahre vor Eintritt des Erbfalls (1997) geschätzt, obwohl vom Kläger vielfach auf die völlige Unmöglichkeit dieser Einnahmen hingewiesen wurde. Die Annahme des Totenscheins der Mutter, aus dem der Todeszeitpunkt (September 99) und somit die vorhergehende Unmöglichkeit der aus der entsprechenden Erbschaft resultierenden Mieteinnahmen hervorgeht, wurde in der mündlichen Verhandlung vom Gericht abgelehnt. Es wurden hohe Kapitaleinkünfte geschätzt, obwohl das dieser Schätzung zugrundeliegende Kapital zuvor für einen Hausbau verwendet worden war und diese Tatsache dem Gericht und dem FA schon durch die Erhebung der entsprechenden Grundsteuern bekannt war. Das öffentliche Interesse und die grundsätzliche Bedeutung der Forderung des Klägers nach verständlichen Formularen, Vordrucken und angemessener Mitwirkung des Finanzamts wurden vom Gericht verneint; anderenfalls hätte die Revision in jedem Fall zugelassen werden müssen. Die anschließende Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BFH wurde wegen Unzulässigkeit abgewiesen, obwohl eine solche Beschwerde stets zulässig ist; schon in der Rechtsmittelbelehrung wird darauf hingewiesen. Die kafkaesken Verfahren sind nun Gegenstand der diesbezüglich noch anhängigen Verfassungsbeschwerde (2 BvR 1815 / 05). Sämtliche Tatbestände sind bestens dokumentiert und leicht nachweisbar.

II.4 - 6) Schätzung eines Taxifahrers, BFH v. 13.10.2003 - IV B 85/02
(BFH v. 17.06.2004 - IV R 45/03 - BFH/NV 2004 S.1618)

Hier wurden bei einem Taxifahrer im Rahmen einer Schätzung (Betriebsprüfung) über einen Zeitraum von 3 Jahren aus dem Betrieb einer einzigen nebenberuflich betriebenen Taxe ein Umsatz von 328 TDM und ein daraus resultierender Gewinn von 246 TDM geschätzt. In diesem Fall war die Revision allerdings erfolgreich; diese außergewöhnlich absurde Schätzung wurde vom BFH verworfen.

Zitat (BFH - IV B 85/02):

"b) Im Streitfall ist der Schätzungsrahmen offensichtlich verlassen worden. Es erscheint ausgeschlossen, dass der Gewinn aus dem Betrieb einer Taxe mit einem Umsatz von ca. 110 000 DM, der auf der Basis von 80 000 km Wegstrecke geschätzt worden ist, über 94 000 DM beträgt. Hierzu ist aber die Betriebsprüfung für die Taxe des Gesellschafters A im Jahr 1995 gekommen, obwohl dieser sogar im Hinblick auf seine Tätigkeit als Geschäftsführer eines anderen Unternehmens nur eingeschränkt selbst als Fahrer zur Verfügung stand. Die Ergebnisse für die Jahre 1993 und 1994 sind ähnlich unrealistisch. Dass hiermit ein eklatant falsches Schätzungsergebnis gefunden worden ist, hätte der Außenprüfung und der Rechtsbehelfsstelle des FA ebenso wie dem FG auf den ersten Blick einleuchten müssen. Da die Schätzungsgrundlagen mithin nicht zutreffen können, wäre deren Überprüfung zwingend erforderlich gewesen."

Die Verfahren zeigen ebenfalls, daß deutschen Finanzprozessen nicht selten jede Vernunft fehlt. Hier war der gleiche 14. Senat des FG-Münster beteiligt, wie bei einem der Vorverfahren bezüglich der persönlichen Einkommensteuer des Beschwerdeführers unter Pkt.5.

II.4 - 7) Betriebsprüfung einer Technologiefirma, FG-Düsseldorf 6K 6893/93

Dieser Fall betrifft die Betriebsprüfung einer kleinen Technologiefirma, die in der Medizintechnik tätig war. Sie wurde Mitte 1981 von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter eines Hochschulinstituts der Universität Wuppertal gegründet. Ein großer Teil der notwendigen Betriebsaustattung wurde bereits vor Eintragung der Gesellschaft angeschafft und hiermit bereits seit 1979 wesentliche Vorentwicklungen nebenberuflich durchgeführt. Die hochwertige Betriebsausstattung wurde der Firma per Kaufvertrag mit Kaufpreisstundung zur Verfügung gestellt, um den hohen Kapitalbedarf der Firma zur Durchführung der notwendigen Entwicklungsarbeiten nicht noch weiter aufzublähen. Der weitere Kapitalbedarf der Gesellschaft wurde durch entsprechende private Gesellschafterdarlehen von insgesamt ca. 350 TDM finanziert. Hierbei wurde die Rückzahlung nebst Zinszahlungen ebenfalls gestundet, da solche Firmen während der Entwicklungsphase ohnehin weitgehend einkommenslos sind. Die Gewinnzone wurde ab 86 erreicht. Mit den nun vorhandenen Gewinnen wurden zuerst die Altlasten abgebaut (Zahlung des gestundeten Kaufpreises für die Betriebsaustattung und ein geringer Teil der Gesellschafterdarlehn). Diese Art der Finanzierung und der Gesamtablauf ist für seriöse kleine Technologiefirmen dieser Größenordnung typisch und üblich. Durch Ausfall eines Hauptkunden entstand danach erneut eine finanziell angespannte Situation, zu deren Überwindung der GF (Einmann-GmbH) erneute Gesellschafterdarlehen vergab und auf den ihm zustehenden Unternehmerlohn verzichtete.

Durch eine Betriebsprüfung im Jahr 1992 wurde der Konkurs der Firma ausgelöst. Die GmbH hatte bis dahin ca. 1.2 MioDM Einnahmen erzielt, denen 1.55 MioDM Ausgaben gegenüberstanden. Der Fehlbetrag von ca. 350 TDM wurde durch die persönlichen Gesellschafterdarlehen abgedeckt, wobei der GF und einzige Eigentümer der GmbH nach bestem Wissen des Beschwerdeführers auch der einzige Konkursgeschädigte ist. Diesem entstand durch Kapitalverlust und Lohnverzicht ein persönlicher Schaden von insgesamt ca. 0.5 MioDM. Bei der Betriebsprüfung 1992 und den nachfolgenden FG-Verfahren wurden zunächst bezüglich der ca. 350 TDM Gesellschafterdarlehen nicht geflossene fiktive Zinszahlungen als privates Einkommen konstruiert, obwohl der Betroffene wg. der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zwecks Firmenrettung auf jegliche Zinszahlungen und Unternehmerlohn verzichtet hatte. Auf den nicht geflossenen Lohn (Gehaltsverzicht) wurden noch ca. 62 TDM Lohnsteuern erhoben. Des Weiteren wurden die vor der Gründung der Gesellschaft unzweifelhaft angeschafften hochwertigen Betriebsmittel (betriebliche Erstausrüstung, Meßgeräte etc., ca. 138 TDM) dem privaten Hobbybereich (angeblicher Elektronikbastlerbedarf) zugeschlagen, mit entsprechender Gewinnerhöhung wg. angeblich verdeckter Gewinnausschüttung. Wesentliche vorgetragene Sachverhalte sind im obigen FG-Urteil nicht mehr aufzufinden. Die absurden Erkenntnisse von BP und FG widersprechen jeglicher Lebenserfahrung und sind zumindest unglaubwürdig. Ein Strafantrag des Betroffenen gegen die beteiligten Richter des FG-Düsseldorf vom 24.3.98 blieb jedoch ohne Erfolg. Die aus den finanzgerichtlichen Erkenntnissen und den perversen fiskalischen Konstruktionen bei dem inzwischen weitgehend vermögenslosen Gesellschafter trotz des hohen Verlusts zusätzlich festgesetzten Steuern betrug ca. 200 TDM. Trotz mehrfacher Versuche gelang dem Betroffenen keine Revision; das Urteil hatte im Dezember 2000 den Suizid des Betroffenen zur Folge.

Bei dem Opfer handelte es sich um einen fähigen Ingenieurwissenschaftler mit sehr stabilen Nerven, der auch in der Hochschullehre tätig (Universität Wuppertal) und dem Beschwerdeführer bekannt war. Die Verhältnisse dieser Firma waren denjenigen des Beschwerdeführers in vielem ähnlich. Eine weitgehend vollständige Dokumentation des Falles liegt dem Beschwerdeführer vor.

II.4 - 8) Gutachten des Präsidenten des deutschen Bundesrechnungshofs
Prof.Dr.Dieter Engels, Probleme beim Vollzug der Steuergesetze
http://www.bundesrechnungshof.de/bundesbeauftragter-bwv/bwv-baende/bwv_band_13.pdf

einige Zitate:

Zusammenfassung Seite 14

"Als Folge der umfangreichen und schwer verständlichen Steuergesetze werden die Veranlagungsstellen mit einer Flut von Verwaltungsanweisungen und Gerichtsurteilen überhäuft. Die Bearbeiter in den Veranlagungsstellen – wie auch die Beraterseite – sind nach Auffassung des Bundesrechnungshofes nicht mehr in der Lage, die Steuernormen und die Fülle der hierzu herausgegebenen Anwendungshilfen in gebührendem Maße nachzuvollziehen. Als weitere Folge müssen sich die Steuerpflichtigen und die Bearbeiter in den Finanzämtern mit einer Vielzahl steuerlicher Erklärungsvordrucke beschäftigen, die teilweise sehr kompliziert gestaltet sind."

Seite 20, Fußnote 2:

Beispielhaft sei die „Burghausener Resolution“ der oberbayerischen Finanzamtsleiter vom April 2002 erwähnt: „Das Steuerrecht hat einen Zustand erreicht, der für alle Betroffenen unzumutbar geworden ist. Es ist in weiten Teilen unübersichtlich, unpraktikabel, unverständlich und unbeständig.“

Seite 27 f:

1.4 Häufigkeit von Gesetzesänderungen

"In den vergangenen dreizehn Jahren wurde das deutsche Steuerrecht – insbesondere das Einkommensteuergesetz – jährlich mehrmals geändert. In den Jahren 1993 bis 2005 wurde das Einkommensteuergesetz in insgesamt 97 Gesetzen angesprochen (davon in den Jahren 2001 und 2002 je neunmal, im Jahr 2003 13-mal, im Jahr 2004 neunmal und im Jahr 2005 viermal). Einige Paragraphen des Einkommensteuergesetzes wurden dabei in kurzen Zeitabständen wiederholt verändert (vgl. Anlage 1), z.B. § 3 EStG in dem Zeitraum der Jahre 1993 bis 2005 insgesamt 30-mal, 17 andere Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (z.B. §§ 20, 39a, 49 und 50 EStG) mindestens zehnmal. Als Folge all dieser Änderungen wurde § 52 EStG (Anwendungs-vorschriften) innerhalb dieser dreizehn Jahre 55-mal geändert; diese Vorschrift regelt, zu welchem Zeitpunkt welche Fassung des Gesetzes anzuwenden ist.

Die Steuerfachliteratur beklagt diese Entwicklung beispielhaft im Steuer-Ratgeber 2005:26 „Im abgelaufenen Jahr 2004 ist allein das Einkommensteuergesetz neunmal geändert worden. Die Änderungen sind zum Teil rechtspolitisch sehr beachtlich, zum Teil fiskalpolitisch schwerwiegend, zum Teil äußerst umfangreich, in vielen Fällen auch nur von redaktioneller Bedeutung. Der Steuerpraktiker hat in jedem Fall Mühe, die vielfältigen Rechtsänderungen zu registrieren und zu verarbeiten.“

In der Steuerrechtspraxis wird seit vielen Jahren „ruhigeres Fahrwasser“ für die steuerliche Gesetzgebung gefordert. So erklärte der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Heilgeist am 04.10.2004 in der Berliner Presserunde, dass das deutsche Steuerrecht zu kompliziert und unverlässlich sei – es mutiere immer stärker zum Investorenschreck. Kaum sei ein Gesetz verabschiedet, werde schon wieder über Änderungen nachgedacht. Es müsse mit verlässlichen Steuergesetzen endlich Ruhe an der Steuerfront geschaffen werden. ... Diese Entwicklung sei unerträglich."

Zu den Anlagen KAP und AUS wird hervorgehoben (Seite 57):

(ein ständiger Streitpunkt bei den persönlichen Steuererklärungen des Beschwerdeführers)

"Die Steuergesetzgebung in Deutschland wirkt sich außerdem auf die steuerlichen Erklärungsvordrucke aus. Im Bereich der Einkommensteuererklärung sind vor allem die Anlagen ... KAP (für die Erklärung der Kapitaleinkünfte) und AUS (für die Erklärung der ausländischen Einkünfte) sehr kompliziert gestaltet."

Folgerungen:

Offensichtlich genügen die Steuererklärungsformulare nicht den aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Anforderungen eines verständlichen Steuerrechts. Selbst fachkundige Personen auf Finanzamts- bzw. Beraterseite sind nur noch eingeschränkt in der Lage, das zugrundeliegende Steuerrecht zu überblicken und anzuwenden. Die vom Beschwerdeführer verlangte Mithilfe der Finanzverwaltung bei der Erstellung der Steuererklärungen ist aufgrund der Komplexität des Steuerrechts ebenfalls bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitbar.

II.4 - 9) Verfassungsrechtliches Gebot verständlicher Gesetzestatbestände

ehem. Verfassungsrichter Prof. Paul Kirchhof, Der Karlsruher Entwurf und seine Fortentwicklung zu einer Vereinheitlichten Ertragssteuer, StuW 1/2002

Bereits im ersten Abschnitt wird von Kirchhof das verfassungsrechtlich gebotene "Erfordernis einfacher Gesetzestatbestände" eingehend und schlüssig begründet. Das deutsche Steuerverfahren wird diesen verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht gerecht.

Vorstehendes zeigt, daß das derzeitige deutsche Steuerrecht nicht den durch die Konvention garantierten Mindeststandards fairer und ordentlicher Verfahren genügt. Der Beschwerdeführer hält die derzeitige Verfahrenspraxis im Steuerverfahren und die Rechtsprechungspraxis im deutschen Steuerprozess mit den üblichen rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Grundprinzipien für unvereinbar.

II.5 - Ursachen des Rechtsstreits:

Die derzeit übliche deutsche Steuerpraxis und die entsprechende Fachgerichtsrechtsprechung führen zu kafkaesken Zuständen in der Verfahrenspraxis, die der Beschwerdeführer in vielen Punkten für verfassungs- und konventionswidrig hält.

Zunächst enthält die für das deutsche Steuerverfahren maßgebliche Abgabenordnung durchaus brauchbare Ansätze zur Herstellung des notwendigen Interessenausgleichs zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen, beispielsweise gilt die Mitwirkungspflicht nach §90 AO (Mitwirkungspflicht der Beteiligten) nach dem Wortlaut des Gesetzes auch für die Finanzbehörde. Nach §85 AO (Besteuerungsgrundsätze) hat die Finanzbehörde sicherzustellen, daß Steuern nicht zu Unrecht erhoben werden, und nach §88 AO (Untersuchungsgrundsatz) und §162 AO (Schätzung von Besteuerungsgrundlagen) müssen auch die für den Steuerpflichtigen günstigen Umstände berücksichtigt werden, was jedoch im Allgemeinen so wie auch im vorliegenden Fall zumeist unterbleibt. Die Rechtsprechungspraxis der Fachgerichte hat diese Gesetze im Verlauf der Jahre immer weiter zu Ungunsten der Steuerpflichtigen und zu Gunsten der Finanzverwaltung uminterpretiert, so daß nach Ansicht der Beschwerdeführerin inzwischen die Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Fachgerichtsrechtsprechung in Frage gestellt ist.

Des Weiteren erlaubt die Abgabenordnung gemäß § 151 (Aufnahme der Steuererklärung an Amtsstelle) die Abgabe der Steuererklärungen zur Niederschrift, die von der Klägerin mehrfach angeregt, jedoch stets verweigert wurde. Die Steuererklärungsformulare für eine kleine Gesellschaft umfassen im vorliegenden Fall bereits 55 Seiten unverständliche Formulare, für die jegliche brauchbare Anleitungen fehlen. Auch die meisten Steuerberater sind nach den Erfahrungen des Beschwerdeführers in aller Regel nicht mehr in der Lage, die abgegebenen Erklärungen vollständig zu verstehen; diese werden in der Praxis zumeist einfach nur von vorhandenen Mustern mit entsprechend geänderten Zahlen abkopiert, was angesichts der gegebenen Umstände auch durchaus sinnvoll ist. Der verantwortliche Geschäftsführer muß sodann die Richtigkeit dieser Erklärungen mit seiner Unterschrift bestätigen, obwohl er dieses eigentlich gar nicht leisten kann. Die Unterschriften werden jedoch durch den entsprechenden fiskalischen Druck stets erzwungen. Die nicht selten falsch erstellten Bilanzen und Steuererklärungen können nur von den wirtschaftlich versiertesten Steuerpflichtigen erkannt werden, in der Regel bleiben Fehler unerkannt. Gleiches gilt natürlich auch ebenso für die privaten Steuererklärungen der Steuerpflichtigen.

Die Beschwerdeführerin hält es daher für geboten, angesichts der bekannten und beschriebenen Zustände im Steuerverfahren die Abgabe der Steuererklärungen zur Niederschrift gemäß § 151 AO generell zu erlauben, wie dies auch nahezu überall sonst auf der Welt üblich und möglich ist. Für die Beschwerdeführerin wäre dies eine wesentliche Erleichterung, da im vorliegenden Fall die Anzahl der in Frage kommenden Steuerformulare die Anzahl der Buchungen im Regelfall weit übersteigt, und nur für das Ausfüllen der unverständlichen Formulare bereits ein Steuerberater notwendig ist.

II.6 - Hintergrund der Menschenrechtsverletzungen:

Unter Sachverhalt II.4 - 1 (WiSo und Focus Berichte) wurde belegt, daß im deutschen Steuerverfahren zumindest in NRW von der oberen Führungsebene rechtswidrige Vorgaben und Anweisungen an die unterstellten Behörden ergehen. Solche Vorgaben pflegen sich dann in der Weisungskette von selbst bis hin zu massiver Kriminalität zu verschärfen, ohne daß den Beteiligten die Rechtswidrigkeit bewußt wird. Durch den Mechanismus der Befehls-/Weisungskette wird der normalerweise vorhandene natürliche Widerstand gegen rechtswidrige Handlungen weitgehend unterdrückt. Der Gesamtvorgang wird umgangssprachlich als Mobbing bezeichnet; solche Mechanismen sind gut erforscht und Fachleuten bekannt. Der weitere Ablauf ist dann im Wesentlichen immer gleich, er ist durch folgende Beispiele und Untersuchungen gut belegt:

II.6 - Beispiel 1, Stanford-Experiment:

Zimbardo (ehem. Dekan der psychologischen Fakultät Stanford, emeritiert) hat 1971 in Stanford im Auftrag der Marine mit einigen dortigen Studenten ein Gefängniszenario simuliert; zwecks Erforschung der Psychologie der Machtausübung. Bereits nach einer Woche geriet das Experiment derartig außer Kontrolle, daß es abgebrochen werden mußte. Die Testpersonen waren gebildete Studenten, die vorher speziell aufgrund fester ethischer Grundsätze und einwandfreien Nervenkostüms ausgewählt wurden. Das Experiment ist unter der Bezeichnung 'Stanford Prison Experiment' weltweit berühmt geworden.

C.Haney, C. Banks, P.Zimbardo, A Study of Prisoners and Guards in a Simulated Prison, Naval Research Reviews, Washington D.C., Sept. 1973

Deutscher Film in Anlehnung an das Experiment:
Das Experiment, Regie O. Hirschbiegel, Deutschland 2001

II.6 - Beispiel 2, Milgram Experiment: (Milgram, Yale, Psychologe, *1933 +1984)

In diesem Experiment wurde das Verhalten von Versuchspersonen unter Autoritätseinfluß getestet. Hierzu wurden diese veranlaßt, unter Anweisung eines 'Lehrers' einem 'Schüler' (Schauspieler) Stromschläge von angeblich bis zu 400V zu verabreichen, um dadurch eine Verbesserung des Lernverhaltens zu erreichen. Es zeigte sich, daß unter Autoritätseinfluß ('Lehrer') nahezu alle der völlig normalen Versuchspersonen problemlos und leicht erkennbar zu sadistischem Verhalten bewegt werden konnten.

Das berühmte Experiment ist in vielen Ländern kulturübergreifend mit gleichem Ergebnis wiederholt worden. In den USA wurde es unter dem Titel 'The tenth Level' - 'Der zehnte Grad' verfilmt.

Stanley Milgram, Behavioral study of obedience, Journal of Abnormal and Social Psychology, 1963

II.6 - Beispiel 3, Hannah Arendt, Eichmann Interviews

(Hochschullehrerin, Journalistin und Schriftstellerin, *1906 +1975)

Hannah Arendt hat während des Prozesses etliche Interviews mit Eichmann in Jerusalem geführt. Dabei stellte sie fest, daß es sich bei Eichmann (Organisator der Judenvernichtung) eigentlich nur um einen ziemlich normalen und gewöhnlichen Menschen handelte. Besondere sadistische Züge konnte sie nicht feststellen. Eichmann war einfach nur autoritätsfixiert, obrigkeitshörig, ziemlich dumm und ohne Gefühl für jegliche Moral. Insgesamt ein fast normaler Mensch, wie man sie zu Tausenden findet.

Hannah Arendt, A Report on the Banality of Evil, New York 1963
(Spätere Ausgaben in vielen Sprachen, 'Banalität des Bösen')

II.6 - Beispiel 4, IRS, Steuerbehörde der USA:

In den USA werden jährliche Hearings vor dem Kongress durchgeführt, bei denen die Arbeitsweise der Steuerbehörde untersucht wird, um bei Problemen Abhilfe zu schaffen. Trotz der besseren fiskalischen Verhältnisse dort sind dabei immer wieder haarsträubende und teilweise kriminelle Vorgehensweisen der Steuerbehörde festgestellt worden. Schließlich wurden vom Senat 1996 rigorose Ermittlungen durch die Bundespolizei eingeleitet, wobei die bei organisierter Kriminalität üblichen Verfahren angewendet wurden (verdeckte Ermittler, Telefonüberwachung, Zeugenschutzprogramme, etc.).

Hierbei wurden umfangreiche Übergriffe der Behörde festgestellt, die auf unzureichende Kontrolle zurückzuführen waren. Zur Abhilfe wurde dann ein wirksames Gesetz zum Schutz der Steuerzahlergrundrechte (Taxpayers Bill of Rights) geschaffen, das die Machtfülle der Steuerbehörde beschränkt und wirksame Sanktionen festgelegt (z.B. Schmerzensgeldansprüche und Schadensersatz). Die Besteuerung und Bewertung der Arbeitsleistung der Finanzbeamten nach monetären Zielvorgaben wurde zum Straftatbestand erhoben. ("ten deadly sins")

Weiterhin wurde das unabhängige Amt des Steuerzahleranwalts (Taxpayer Advocate) geschaffen. Dieser ist für die Überwachung der Finanzbehörde zuständig und vertritt die Interessen der Steuerzahler. Er darf nicht aus der Steuerverwaltung kommen, ist unmittelbar dem Kongress unterstellt und erstattet dort über die Steuerpraxis jährlich ausführlichen Bericht.

Der Taxpayer Advocate darf nicht mit der Behörde verbunden sein. Er muß unter anderem feststellen, ob die Steuerpflichtigen die Gesetze verstehen und mit angemessenem Aufwand erfüllen können. Er muß überwachen, daß die Behörde den Steuerpflichtigen vernünftige, verständliche und unverzögerte Auskünfte erteilt. Diese Maßnahmen dienen der Sicherstellung der Gewaltenteilung und der Verständlichkeit und der Praktikabilität der Gesetzgebung.

Mit diesen Maßnahmen und der rigorosen Vorgehensweise ist es in beispielhafter Weise gelungen, den bekannten Wirkungsmechanismus weitgehend zu durchbrechen. Treibende Kraft des Untersuchungsausschusses und der entsprechenden Gesetzgebung war Senator Roth, der Ende 2003 verstorben ist.

Quellen:

Sämtliche Vernehmungs- und Untersuchungsprotokolle (wg. Zeugenschutz teilweise anonymisiert) sind gemäß 'Freedom of Information Act' veröffentlicht. Unzählige Presseberichte, Kongressmitteilungen, etc. sind dazu leicht zu finden.

II.6 - Quintessenz:

Es ist problemlos möglich, völlig normale Menschen unter entsprechenden Bedingungen zum Mobbing bis hin zu schwerstkriminellen Handlungen zu veranlassen, ohne daß bei diesen nennenswertes Unrechtsbewußtsein entsteht. Voraussetzung ist das gleichzeitige Vorliegen folgender Randbedingungen:

- autoritäres Auftreten der Anstifter, die sich selbst im Hintergrund halten
- allgemeine Gesetzlosigkeit und häufig flankierende abstruse Juristerei
- Scheinwissenschaft, die nicht ohne Weiteres als solche erkennbar ist.

Wie bereits unter II.4 (Sachverhalt, Hintergrund) belegt, sind diese Voraussetzungen bei den derzeitigen deutschen Verhältnissen sämtlich gegeben. Das deutsche Steuerrecht ist ein widersprüchliches Gedankengebäude, dessen Wurzeln im dritten Reich zu finden sind und das ohne Verstöße gegen formale Logik die Konstruktion beliebig absurder Ergebnisse erlaubt.

Ex falso quodlibet (aus falschem folgt beliebiges) ist der bedeutsamste Lehrsatz formaler Logik.

Wie anhand des vorliegenden Falles und der Chronologie II.3 erkennbar ist, sind leider auch im vorliegenden Fall die üblichen Kerncharakteristika des Mobbings vorhanden. Die Abstellung des Mobbings erfordert im Regelfall nur eine wirksame Dienstaufsicht und klare, rechtsstaatlich einwandfreie Vorgaben des zuständigen Ministeriums und der Justiz, beides fehlt bisher. Daher hält der Beschwerdeführer das Eingreifen des EGMR für geboten.

Ziel der vorliegenden Beschwerde ist neben der Erstattung der bisher angefallenen Prozesskosten die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers durch ein gesetzmäßiges und verfassungsrechtlich einwandfreies Steuerverfahren, das den üblichen internationalen Mindeststandards entspricht.

III. EXPOSÉ DE LA OU DES VIOLATION(S) DE LA CONVENTION ET / OU DES PROTOCOLES ALLÉGUÉE(S), AINSI QUE DES ARGUMENTS À L'APPUI

***STATEMENT OF ALLEGED VIOLATION(S) OF THE CONVENTION AND / OR PROTOCOLS AND OF RELEVANT ARGUMENTS
ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNGEN DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE***

(Siehe Abschnitt III der Erläuterungen)

15.

III - Begründung:

Im vorliegenden Fall werden folgende Artikel der EMRK verletzt:

- Artikel 1 - Schutz des Eigentums
- Artikel 3 - Verbot der Folter
- Artikel 5 - Recht auf Sicherheit
- Artikel 6 - Faires Gerichtsverfahren
- Artikel 10 - Informationsfreiheit
- Artikel 14 - Diskriminierungsverbot

Im einzelnen:

Artikel 1 - Schutz des Eigentums:

Artikel 1 wurde durch weitgehende Unterbindung der Berufstätigkeit des Beschwerdeführers durch das absurde und langwierige Steuerverfahren und die Belastung mit den Kosten des dadurch unvermeidlichen Prozesses verletzt.

Artikel 3 - Folterverbot

Artikel 5 - Recht auf Sicherheit

Artikel 3 und 5 wurden durch den mobbingartigen Charakter des Steuerverfahrens verletzt. Im vorliegenden Körperschaftssteuerfall war zwar die mündliche Verhandlung vor dem FG-Münster am Ende ordentlich, zuvor hatte das Gericht jedoch angemessenen Schutz verweigert, wodurch sich das Finanzamt noch während des laufenden Prozesses zunächst zu verschärftem Mobbing ermuntert fühlte (Chronologie Pkt.17). Die Parallelverfahren bezüglich der persönlichen Einkommensteuer vor anderen Senaten des gleichen Gerichts hatten Schauprozess- und Abschreckungscharakter und sind Gegenstand einer noch anhängigen Verfassungsbeschwerde (2 BvR 1815 / 05, Hintergrund II.4 - 5).

Artikel 6 - Garantie fairer Gerichtsverfahren:

Zunächst werden gewöhnliche Steuerverfahren nicht von Artikel 6 erfaßt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die entsprechenden Verfahren Straf- und Abschreckungscharakter haben, was hier unzweifelhaft der Fall ist. Artikel 6 wird durch die Belastung der Beschwerdeführerin mit den hohen Kosten der unvermeidlichen Prozesse und den Strafcharakter der unfairen Justiz- und Verwaltungstechniken vor der mündlichen Verhandlung verletzt (siehe Chronologie). Als ganzes gesehen war das Verfahren unfair und hatte zunächst reinen Einschüchterungscharakter. Der Druck auf den Beschwerdeführer wurde durch weitere äußerst unfaire Prozesse bezüglich der privaten Einkommensteuer erhöht (Hintergrund II.4 - 5). Das essentielle Recht auf ein faires Gerichtsverfahren erfordert auch die Beachtung der grundlegenden nationalen Gesetze und Normen.

Artikel 10 - Informationsfreiheit:

Durch Artikel 10 werden Behörden verpflichtet, auf Verlangen umfassenden Informationszugang zu gewährleisten. Die von der Klägerin verlangte Mitwirkungs- und Informationspflicht der Finanzverwaltung im Steuerverfahren wurde und wird vom beklagten FA beharrlich verweigert. Eine solche Mitwirkungs- und Informationspflicht ist nahezu überall sonst auf der Welt üblich und möglich (verständliche Anleitungen und Auskünfte im Steuerverfahren). Durch sinnvolle Mitwirkung der Finanzbehörde hätten die Verfahren leicht vermieden werden können. Durch die Verweigerung verständlicher Anleitungen und Auskünfte im deutschen Steuerverfahren wird nach Ansicht der Beschwerdeführer Artikel 10 EMRK verletzt.

Artikel 14 - Diskriminierungsverbot:

Artikel 14 wird durch die rechtswidrigen Vorgaben der Finanzverwaltung zur einseitigen und opportunistischen Besteuerung von Selbständigen und Kleinbetrieben verletzt (Hintergrund II.4 - 1, WiSo und Focus Beiträge).

IV. EXPOSÉ RELATIF AUX PRESCRIPTIONS DE L'ARTICLE 35 § 1 DE LA CONVENTION STATEMENT RELATIVE TO ARTICLE 35 § 1 OF THE CONVENTION ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

(Siehe Abschnitt IV der Erläuterungen. Angaben gemäß Ziffern 16 bis 18 sind zu jedem einzelnen Beschwerdepunkt getrennt zu machen; wenn erforderlich ist ein Beiblatt zu benutzen)

16. Décision interne définitive (date et nature de la décision, organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)
Final decision (date, court or authority and nature of decision)
Letzte innerstaatliche Entscheidung (Datum und Art der Entscheidung, Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

Ablehnung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1857 / 06 ohne Angabe von Gründen am 30.8.2006.

17. Autres décisions (énumérées dans l'ordre chronologique en indiquant, pour chaque décision, sa date, sa nature et l'organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)
Other decisions (list in chronological order, giving date, court or authority and nature of decision for each of them)
Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Datums und der Art der Entscheidung und der Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

Vielfache Entscheidungen der Steuerbehörde, siehe Chronologie, Punkte 1-48

Chronologie der Klagen:

5.6.2003 - Klage FG-Münster, 9. Senat - 9 K 3043/03 K,G,U,F,
16.10.2004 - Klage FG-Münster, 9. Senat - 9 K 5452/04 K,U,F,

zusammengezogen zu:

FG-Münster, 9. Senat - 9 K 904/06 K,G,U,F

22.12.05 - FG-Münster, Berichterstatter des 9. Senats - unanfechtbarer Kostenbeschluss dazu
10.1.06 - Anhörungsrüge der Beschwerdeführerin gegen diese Entscheidung

16.6.06 - FG- Münster, Berichterstatter des 9. Senats - unanfechtbare Abweisung der Anhörungsrüge

17.7.06 - 1 BvR 1857 / 06 - Verfassungsbeschwerde gegen diesen Kostenbeschluss

30.8.06 - Bundesverfassungsgericht - Abweisung der Verfassungsbeschwerde ohne Begründung
(datiert 30.8.06, durch einfachen Brief zugestellt am Montag, den 4.9.06)

Parallel dazu Klagen ähnlichen Sachverhalts wg. persönlicher Einkommensteuer 97-01:
(nur zur Information)

4.12.03 - FG-Münster, 11.Senat, Klage wg. EkSt 97-01, Az.: 11 K 6542 / 03 E

9.7.04 - Urteil dazu, Klage abgewiesen, Revision nicht zugelassen

6.8.04 - BFH - Nichtzulassungsbeschwerde Az.: VIII B 221 / 04

18.7.05 - BFH - Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den BFH

18.8.05 - VerfG - Verfassungsbeschwerde dagegen, Az.: 2 BvR 1815 / 05, anhängig

Ferner:

7.12.05 - FG-Münster, 11. Senat, Nichtigkeitsklage wg. EkSt 97-99, Az.: 11 K 4884 / 05 E

31.8.06 - FG-Münster, 14. Senat, Abweisung der Nichtigkeitsklage, Az.: 14 K 4884 / 05 E
(Revision nicht zugelassen, hier wg. bereits laufender VerfB 2 BvR 1815 / 05
auf weitere Rechtsmittel verzichtet)

Der Beschwerdeführer regt an, die hier vor dem EGMR eingereichte Beschwerde bis zur Entscheidung des deutschen Verfassungsgerichts bezüglich der privaten Einkommensteuer des Beschwerdeführers ruhen zu lassen (2 BvR 1815 / 05). Es handelt sich bei den an sich getrennten Verfahren um sehr ähnliche Sachverhalte. Daher ist es sinnvoll, beide Verfahren anschließend gemeinsam zu behandeln, wobei dann gegebenenfalls die diesbezügliche Argumentation des deutschen Verfassungsgerichts berücksichtigt werden kann.

18. Dispos(i)ez-vous d'un recours que vous n'avez pas exercé? Si oui, lequel et pour quel motif n'a-t-il pas été exercé?
Is there or was there any other appeal or other remedy available to you which you have not used? If so, explain why you have not used it.
Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

Keine, der nationale Rechtsweg wurde vollständig ausgeschöpft.

V. EXPOSÉ DE L'OBJET DE LA REQUÊTE
STATEMENT OF THE OBJECT OF THE APPLICATION
ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES

(Voir chapitre V de la note explicative)
(See Part V of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt V der Erläuterungen)

19. Ziel der Beschwerde:

- Erstattung der notwendigen und angemessenen Prozesskosten der Verfahren
- Schadensersatz nach Ermessen des Gerichts
- Feststellungen des EGMR zu den Mindestanforderungen ordentlicher Steuerverfahren
- Feststellungen des EGMR zur Informations- und Mitwirkungspflicht der Steuerbehörde im Steuerverfahren

VI. AUTRES INSTANCES INTERNATIONALES TRAITANT OU AYANT TRAITÉ L'AFFAIRE
STATEMENT CONCERNING OTHER INTERNATIONAL PROCEEDINGS
ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

(Voir chapitre VI de la note explicative)
(See Part VI of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt VI der Erläuterungen)

20. Avez-vous soumis à une autre instance internationale d'enquête ou de règlement les griefs énoncés dans la présente requête? Si oui, fournir des indications détaillées à ce sujet.
Have you submitted the above complaints to any other procedure of international investigation or settlement? If so, give full details.
Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein.

VII. PIÈCES ANNEXÉES
LIST OF DOCUMENTS / BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN
(NO ORIGINAL DOCUMENTS, ONLY PHOTOCOPIES)

(Siehe Abschnitt VII der Erläuterungen. Kopien aller unter Ziffern IV und VI genannten Entscheidungen sind beizufügen. Es obliegt dem Beschwerdeführer / der Beschwerdeführerin, die Kopien zu beschaffen oder die Hinderungsgründe anzugeben. Unterlagen werden Ihnen nicht zurückgesandt.)

21. Anlagen:

Vorgeschichte:

- 1) Klageschrift vom 5.6.2003, 9 K 3043/03 K,G,U,F,
- 2) Gegenäußerung Finanzamt
- 3) Stellungnahme der Klägerin dazu
- 4) Berichtigungsanträge der Klägerin an das FA
- 5) Klageschrift (Begründung) vom 6.10.2004, 9 K 5452/04 K,U,F,
- 6) Ablehnung der verbindlichen Auskunft durch das FA vom 23.9.2005

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde:

- 7) Kostenbeschluss des FG-Münster vom 22.12.2005
- 8) Beschwerde der Klägerin gegen den Kostenbeschluss vom 10.1.2006
- 9) Anregung des FG zur Änderung der Beschwerde in eine Anhörungsrüge
- 10) Antrag der Klägerin auf Behandlung der Beschwerde als Anhörungsrüge
- 11) Abweisung der Anhörungsrüge durch das FG-Münster vom 16.6.2006

Verfassungsbeschwerde:

- 12) Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1857 / 06
- 13) Abweisung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1857 / 06

Des weiteren ist unter 2 BvR 1815 / 05 noch eine Verfassungsbeschwerde mit ähnlichem Sachverhalt bezüglich der persönlichen Einkommensteuer des Beschwerdeführers anhängig. Bis zur endgültigen Entscheidung des deutschen Verfassungsgerichts bezüglich 2 BvR 1815 / 05 wird das Ruhen des vorliegenden Verfahrens beantragt.

Der Beschwerdeführer spricht fließend Englisch, daher ist die Fortführung des weiteren Schriftverkehrs in englischer Sprache ohne weiteres möglich.

VIII. DÉCLARATION ET SIGNATURE
DECLARATION AND SIGNATURE
ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

(Voir chapitre VIII de la note explicative)
(See Part VIII of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt VIII der Erläuterungen)

Je déclare en toute conscience et loyauté que les renseignements qui figurent sur la présente formule de requête sont exacts.

I hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information I have given in the present application form is correct.

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Lieu / Place / Ort : Bochum
Date / Date / Datum: 5.3.2007

(Gerhard Mesenich, als Geschäftsführer der Mesenich Engineering GmbH)

(Gerhard Mesenich, persönlich, als weiterer Beschwerdeführer)

(Signature du / de la requérant(e) ou du / de la représentant(e))
(Signature of the applicant or of the representative)
(Unterschrift des Beschwerdeführers / der Beschwerdeführerin
oder des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten)